



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Carolin Schneider
LNV-Arbeitskreisbetreuerin
0711 / 24 89 55 22
carolin.schneider@lnv-bw.de

Datum 10.10.2024

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Regionalverband Hochrhein-Bodensee
per Mail an: beteiligung@hochrhein-bodensee.de

Gemeinsame Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee – Teilplan „Freiflächen-Photovoltaik“

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Dr. Wilske,

besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Gerne beteiligen wir uns im Rahmen der Anhörung der TÖB.

Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen: AG "Die NaturFreunde" Baden-Württemberg (NF), AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. (AGF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Deutscher Alpenverein (DAV), Landesfischereiverband Baden-Württemberg (LFV), Landesjagdverband Baden-Württemberg (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

1. EINORDNUNG

Das Planungsziel der Teilfortschreibung „Freiflächenphotovoltaik“ des Regionalplans Hochrhein-Bodensee unterstützen BUND, LNV, Schwarzwaldverein und NABU. Um die Klimakrise und das Artensterben zu bremsen, ist ein schneller Umstieg auf erneuerbare Energien, vor allem auf Wind- und Solarenergie nötig. Genauso ist es aber erforderlich, den Energieverbrauch insgesamt zu senken. Ohne Letzteres kann eine naturverträgliche Energiewende nicht gelingen.

Durch die Ausweisung von 0,2 % der Landesfläche als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaik kann die Entwicklung für diese Energieerzeugung auf die konfliktärmsten Bereiche leider nur geringfügig gelenkt werden, da die Hürden außerhalb dieser Gebiete mit Ausnahme der Ausschlussgebiete nicht höher sind.

Daher halten wir eine Konkretisierung und Schärfung der raumplanerischen Ziele und Grundsätze für erforderlich.

Für Solarenergieanlagen ist eine ökologisch hochwertige Gestaltung vorzusehen, wie u.a. hier beschrieben:

[Positionspapier Solarenergie des NABU und BUND, 2021](#)

[Hinweispapier Freiflächensolaranlagen der Naturschutzverbände, 2021](#)

[Handlungsleitfaden des UM](#) unter Berücksichtigung der standortspezifischen Zielarten, 2018

[Naturverträgliche Gestaltung von Solarparks, KNE 2024](#)

Begründung: Auch wenn FFPV i.d.R. mit geringer Versiegelung verbunden ist, stellt die Überstellung mit Modulen und die Einzäunung einen Eingriff in Lebensräume dar. Als Ausgleich und zum Erhalt und Förderung der Biodiversität müssen diese Flächen durch eine entsprechende Gestaltung und Pflege genutzt werden, um einer weiteren Artenverarmung entgegenzuwirken.

2. ZIELE DER RAUMPLANUNG

Für den Regionalverband Hochrhein-Bodensee sind bis 30. September 2025 mindestens 0,2 Prozent der Gesamtfläche als Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaik festzulegen und den dazugehörigen Teilregionalplan als Satzung zu beschließen. Die Region hat sich selbst das regionsspezifische Planungsziel von 0,5% (1.400 ha) gesetzt.

3. FLÄCHENVERBRAUCH

Auch Solarparks stellen eine Art Flächen-, Natur- und Landschaftsverbrauch dar. Im Wissen darum, dass dies nicht Thema der Teilfortschreibung FFPV ist, ist es uns dennoch ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass für uns Doppelnutzungen der bereits versiegelten Flächen (z.B. Dächer, Parkplätze, Deponien, Verkehrswege) Vorrang haben. Auch die Doppelnutzung durch Agri-PV stellt ein geeignetes Mittel dar, Eingriffe in Naturflächen zu minimieren. Die Doppelnutzung der Agri-PV, z.B. bei Sonderkulturen des Obstanbaus, in der Regionalplanung auszuschließen, halten wir für nicht zielführend. Gerade in der Bodenseeregion kann Agri-PV die immer mehr notwendigen Hagelnetze ersetzen und zudem den Fungizid-Einsatz reduzieren.

4. ZUR PLANUNG UND DEN AUSWAHLKRITERIEN

Aufgrund der Vielzahl an VRG und dem Fehlen von Steckbriefen können wir nicht auf jedes einzelne der Gebiete eingehen und nur exemplarisch auf Unstimmigkeiten verweisen. Die VRG sind zwar mit Nummer, Gemeinde und Fläche tabellarisch aufgeführt, da die Nummern aber nicht in den Plänen enthalten sind, ist keine eindeutige Zuordnung möglich.

Die Rückstellkriterien sollten unseres Erachtens noch ergänzt werden um Ausgleichs- und Ersatzflächen gemäß Kompensationsverzeichnis inklusive Ökokontoflächen sowie Flächen des Vertragsnaturschutzes.

Etliche VRG liegen innerhalb von Wildtierkorridoren internationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan. Aufgrund ihrer Bedeutung und der möglichen Störwirkung umzäunter PV-Anlagen sollten generell keine VRG in solchen Korridoren ausgewiesen werden. Eine Einzelfallbetrachtung auf Genehmigungsebene scheint uns hier nicht ausreichend und sollte explizit durch den zuständigen Fachbereich im Regierungspräsidium Freiburg im Falle einer Ausweisung als Vorranggebiet nochmals geprüft werden.

Da keine Steckbriefe der VRG existieren, wäre – wie bei den VRG Windenergie – eine einfache Kennzeichnung in der Tabelle der VRG sinnvoll, z.B. grün für sehr geeignete Gebiete wie VRG FFPV 016, 089, 097, 109, 110 und 185, gelb für geeignete Gebiete, orange für konfliktbehaftete Gebiete wie u.a.

die 48 VRG, die weitgehend oder vollständig innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen und einer Befreiung auf Genehmigungsstufe bedürfen sowie **rot** für die konfliktrichtigsten Gebiete wie VRG FFPV 002, 003, 015, 026, 131, 132 und 180.

Für landwirtschaftliche Vorrangfluren besteht sinnvollerweise ein Rückstellkriterium, dennoch ist laut Umweltprüfung „eine bedeutsame Konkurrenzsituation für die lokale Landwirtschaft zu erwarten“. Da derzeit innerhalb der VRG keine Agri-PV vorgesehen ist, schlagen wir vor, diese Vorgabe dahingehend zu relativieren, dass nach Ablauf einer angemessenen Zeitspanne Agri-PV möglich wird, wenn ansonsten in absehbarer Zeit keine Nutzung des VRG für PV-Anlagen zu erwarten wäre.

5. FLÄCHENKONKRETE STELLUNGNAHMEN

3.1 Landkreis Waldshut

Für den Landkreis Waldshut haben wir folgende Ergänzungen und Erweiterungen, die wir im Interesse der räumlichen Fortentwicklung als notwendig erachten:

PV-Anlagen sind für die Energiewende vor allem von Frühjahr bis Herbst entscheidend, da sie die Stromerzeugung aus Windkraft jahreszeitlich ergänzen. Im Kreis Waldshut fehlt es aktuell an Flächen, die ihren Beitrag zur Energiewende beitragen. Im Idealfall werden diese auf mehrfach genutzten Flächen umgesetzt, um den Eingriff in die Landschaft zu minimieren. Die Klimaerwärmung macht sie zwingend und erfordert einen beschleunigten Ausbau.

Der Landkreis Waldshut ist als ländlicher Raum prädestiniert für den Ausbau von Freiflächen-PV, speziell auch auf landwirtschaftlichen Flächen. Im Vergleich zum Maisanbau zur Biogasnutzung zur Verstromung können heutige Anlagen das 30- bis 40-fache an Strom erbringen. Im Kreis Waldshut werden aktuell ca. 4.500 ha Fläche mit Biogasmais angebaut.

Die im Regionalplan ausgewiesenen PV-Flächen sind praktisch ausschließlich landwirtschaftliche Fläche, die durch weitere Flächen ergänzt werden sollten. Nachfolgend schlagen wir Flächen vor, die ebenfalls im Regionalplan als Vorranggebiet für Freiflächen-PV zusätzlich ausgewiesen werden sollten:

- Alle Dächer der Wasserkraftwerke am Rhein (Herdern, Reckingen, Albbruck, ...), sowie Flächen in der Nähe der Wasserkraftwerke mit direktem Netzanschluss.
- Aubecken Leibstadt und Oberes Flutungsbecken (Hornbergbecken) der Schluchseewerke als Aqua-PV-Anlage.
- Obstanlagen des Spalierobstes bei Kadelburg (Agri-PV, dazu Nutzung als Hagelschutz)
- Abdeckung des Wasserkraftwerkskanals Spinnerei Stühlingen
- Teile vom Klingengraben oder Seegraben im Klettgau zur Beschattung durch PV-Module
- Regenrückhaltebecken westlich von Klettgau Erzingen
- Alle Bahnhöfe, Bahnsteige und Bahnhofsparkplätze, im Kreis Waldshut

Die Weltpolitik zeigt, dass die Dezentralisierung der Energiegewinnung eine zwingende Notwendigkeit ist und gleichzeitig eine Chance bietet, um eine Region wirtschaftlich zu entwickeln. Auch ist es ein konkreter Beitrag zur Friedenssicherung und Abhängigkeiten abzubauen. Entsprechend ist es Kommunale Aufgabe Plätze räumlich aufzuzeigen und zu ermöglichen. Wünschenswert sollten die

Flächen eine Mehrfachnutzung ermöglichen und im Idealfall privat oder kommunal realisiert werden, um die Bevölkerung mit stabilen Strompreisen und Beteiligungsmöglichkeit teilhaben zu lassen.

Entsprechende Mindestziele von 0,5 % der Fläche für PV wurden formuliert. Da sich jedoch nicht für jede Fläche Investoren finden lassen, werden bereits bei der aktuellen Ausweisung der Planung die Mindestziele klar verfehlt. Der zeitliche Anreiz sich um Flächen zu bemühen ist nicht gegeben, da die Flächen dann reserviert sind. Mit den genannten Flächenvorschlägen, die wir auch bereits 2020 bei einer Begehung mit der damaligen Umweltministerin Schulze vorgestellt hatten, wollen wir aufzeigen, dass der Teilregionalplan offen formuliert werden soll und aufzeigen muss, welche Flächen naturnah verwendet werden können.

Die hier vorgeschlagenen zusätzlichen Anlagen sind alle bei gut zugänglichen Anschlusspunkten platziert, oder haben schon jetzt Anschlüsse die jahreszeitlich bedingt nicht voll genutzt werden. Die PV-Freiflächenanlagen können inzwischen mit Artenschutzmaßnahmen ökologisch wertvoll gestaltet werden. Aqua-PV-Anlagen senken durch Beschattung die Wassertemperaturen und schaffen für die Artenvielfalt wertvolle Unterwasserlebensräume.

Mit unseren Beispielen erhöht sich die Fläche der potentiellen Standorte und sollte im Teilregionalplan auch so als wirtschaftlichen Entwicklungsraum für Kommunen aufgezeigt werden. Sie liegen alle in südexponierten Lagen, in der Sommerzeit ohne große Beeinträchtigung durch Nebel oder Beschattung und lassen sich gut installieren. Gute elektrische Anbindung zu Verbrauchern bieten räumliche Vernetzung in den Großraum Zürich, Basel, Schaffhausen. Parkplätze zu nahegelegenen Arbeitsplätzen erlauben auch Direktvermarktung und hohe Akzeptanz in der Bevölkerung.

Artenschutz:

Aktuell sind die meisten ausgewiesenen Flächen in der Gestaltung nicht auf eine Dichte begrenzt. Es sollte darauf verwiesen werden, dass eine höhere Dichte als 45 % PV-aktive Fläche durch Ausgleich an anderer Stelle ergänzt werden soll. Landfläche ist wertvoll und endlich.

Die Stellungnahme ist in Bezug auf Natur- und Umweltschutz ausgearbeitet und auch primär so zu verstehen. Die Flächenbrände, der Klimawandel, die regionale kommunale Entwicklung sind Argumente genug, um die Anlagen sinnvoll mit Artenschutzauflagen als Begleitmaßnahmen in die Fläche einzubinden und sie nicht durch Artenschutzargumente auszuschließen. Es muss das allgemeine Interesse am Hochrhein sein, beim Ausbau von PV voranzukommen, um im Sommerhalbjahr auch lokal energieautark zu sein und die Ressource Sonne zu nutzen.

In Ergänzung zum Vorherigen haben wir zu den folgenden Teilkarten Anmerkungen:

-Teilkarte RNK_VRG_Teilkarte_Gmd_Albbbruck: Speziell das Aubecken sollte als Vorranggebiet für Aqua-PV ausgewiesen werden.

-Teilkarte RNK_VRG_Teilkarte_Gmd_Lottstetten: Vorranggebiet sollte wie im Flächennutzungsplan nicht neben, sondern auf der Kreismülldeponie eingezeichnet werden.

-Teilkarte RNK_VRG_Teilkarte_Gmd_Rickenbach: Speziell das Hornbergbecken sollte als Vorranggebiet für Aqua-PV ausgewiesen werden.

-Teilkarte RNK_VRG_Teilkarte_Gmd_Stühlingen Teilkarte Süd: Beim Parkplatz STO (Stodtmeister) und der Spinnereifläche Stühlingen beim Kanalsystem der Wasserkraftanlage sollten die Flächen ebenfalls als Vorranggebiet für PV ausgewiesen werden.

Für die Realisierung sind beim Bebauungsplan jeweils eine ökologische Begleitplanung sicherzustellen, die auch Baubegleitend durchgeführt werden kann.

3.2 Landkreis Konstanz

Stand im Landkreis Konstanz

Nach aktuellem Stand von September 2024 sind nach Auskunft des LRA Konstanz 271 ha mit FFPV Anlagen errichtet oder in Planung. Das entspricht 0,33% der Kreisfläche. Damit sind die Vorgaben, 0,2% der Fläche als Vorranggebiete für Solaranlagen auszuweisen bereits mehr als überschritten. Zu den selbstgesteckten Zielen von 0,5% der Fläche fehlen nur noch 0,17% oder knapp 140 ha.

Zu den VRG im Landkreis Konstanz

Mit dem Hintergrund, dass im Landkreis Konstanz das gesetzlich vorgegebene Flächenziel für FFPV von 0,2% bereits überschritten ist und enorme Potentiale in der Agri-PV bestehen, sehen wir keinen Anlass auf Flächen als Vorranggebiete zurückzugreifen, die im FFH Gebiet liegen (z.B. VRG 177) oder sehr konfliktrichtig sind (z.B. VRG 180 auf der Höri). Auch die Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten sollte vermieden werden. BUND und NABU konkretisieren in ihrem Positionspapier folgende Ausschlussflächen:

- Natura 2000 - sofern das Erhaltungsziel beeinträchtigt ist
- Pflegezonen von Biosphärengebieten
- kartierte FFH-Lebensraumtypen - wenn die Erhaltung gefährdet ist
- Wiesen oder Weiden mit 4 bzw. 6 Kennarten des FAKT-Kennartenkatalogs
- Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essenzielle Rastflächen streng geschützter Arten
- naturnahe Gewässer
- Eine Einzelfallprüfung sollte für Landschaftsschutzgebiete (LSG) oder Äcker mit seltenen Ackerwildkrautarten erfolgen.

*Aus dem Umweltbericht: Folgende Gebiete sind als die am konfliktrichtigsten Gebiete anzusehen, da sie vollflächig in sehr hochwertigen und hochwertigen Bereichen aller vier Schutzgüter liegen: **VRG FFPV 180 (Schienerberg)** (Vgl. Tab 16 im Umweltbericht). Hinzu kommen die Vorranggebiete, die aufgrund ihrer Lage in hochwertigen Schutzgebietskategorien des Natur- und Umweltschutzes (LSG, Biosphärengebiet Pflegezone, HQ-100- Bereich, WSG Zone I) mit erheblichen Umweltkonflikten belastet sind. Mögliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten durch die VRG FFPV bestehen nur in wenigen Fällen (vgl. Kapitel 6). Bei den **VRG FFPV 177 (Schienerberg)**, die in einer Lebensstätte oder einem Lebensraumtyp eines Natura-2000 Gebiets geplant werden, handelt es sich um Projekte von Projektierern oder Kommunen. Die Konfliktlösung mit der FFH-/ Vogelschutzrichtlinie ist im weiteren Verfahren durch sie zu klären.*

Tabelle 16: Landschaftsschutzgebiete (LSG) der Region Hochrhein-Bodensee und die prozentuale Inanspruchnahme der Schutzgebietsfläche durch mehrere Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaik (VRG FFPV) und Vorranggebiete Wind (VRG Wind)

Landschaftsschutzgebiet	Fläche LSG (ha)	VRG FFPV +VRG Wind im LSG (ha)	VRG FFPV + VRG Wind im LSG (%)	Anzahl VRG FFPV + VRG Wind im LSG
Blauen	4.115,9	677,4	16,5	6
	→ betroffen durch VRG FFPV 045 und VRG Wind 7, 8, 9, 11, 12			
Schienerberg	4.330,1	367,3	8,5	8
	→ betroffen durch VRG FFPV 176, 177, 178, 179, 180 und VRG Wind 50, 51, 52			
Dachsberg	4.751,4	146,9	3,1	8
	→ betroffen durch VRG FFPV 84,85,86, 87, 88 und VRG Wind 28, 29, 30			
Schwarzwaldtäler (Schlüchtal)	5.338,9	143,7	2,7	9
	→ betroffen durch VRG FFPV 103, 104, 106, 107, 108, 125, 227 und VRG Wind 32, 33			
Hegau	8.388,4	205,54	2,5	9
	→ betroffen durch VRG FFPV 152, 153, 154, 160, 161, 162, 163, 235 und VRG Wind 41			

Damit auch weiterhin eine vertiefte Umweltprüfung stattfindet, möchten wir, dass die FFPV VRG 177 und 180 aus dem Regionalplan gestrichen werden. Dies ist angesichts des Fortschritts des FFPV-Ausbaus und der Potentiale der Agri-PV in den Sonderkulturen am Bodensee problemlos möglich.

Die Stellungnahme wurde gemeinsam erarbeitet unter der Beteiligung folgender Verbände:

- NABU Bezirksverband Donau-Bodensee
- BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
- BUND Regionalverband Hochrhein
- NABU Waldshut
- NABU Lörrach
- LNV-Arbeitskreis Lörrach
- LNV-Arbeitskreis Waldshut
- LNV-Arbeitskreis Konstanz
- Schwarzwaldverein

Im Auftrag der Verbände, mit freundlichen Grüßen



i.A. Carolin Schneider
LNV-Arbeitskreisbetreuerin